

Gebührenordnung für das Haus Am Markt 3 Wusterhausen/Dosse mit Wegemuseum, Bibliothek, Multifunktionsflächen und Touristinformation

vom ...

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und § 7 der Benutzungsordnung für das Haus Am Markt 3 in Wusterhausen/Dosse mit Wegemuseum, Bibliothek, Multifunktionsflächen und Touristinformation vom 16.05.2011 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am ... folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Nutzung der Einrichtungen des Hauses Am Markt 3 Wusterhausen/Dosse und ihrer Angebote und Leistung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Bei Benutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist Gebührensschuldner der gesetzliche Vertreter.

§ 3 Benutzungsgebühren Bibliothek und Museum

(1) Die Benutzungsgebühr für die Bibliothek und das Wegemuseum (Kombinutzung) beträgt:

Jahreskarte	20,00 €
Partnerkarte	30,00 €
Vierteljahreskarte	9,00 €
Monatskarte	5,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr für das Wegemuseum (Dauerausstellung, Wechselausstellungen) beträgt:

Erwachsene	5,00 €
Ermäßigungsberechtigte (Schwerbeschädigte nach Vorlage eines gültigen Nachweises)	3,00 €

(3) Bei Gruppenführungen nach Vereinbarung (Haus- und Themenführungen bis max. 15 Personen) ist zusätzlich eine Führungsgebühr i. H. v. 30,00 € zu entrichten.

(4) Die Gebühr bei öffentlichen Stadtführungen beträgt 4,00 € pro Person:

§ 4 Befreiungen

(1) Frei von Benutzungsgebühren sind:

- Kinder bis 18 Jahre
- Schüler, Studenten, Auszubildende
- Erzieher, Lehrer und Betreuer der Einrichtungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Kita, Hort, Schule) sowie von Einrichtungen mit Kooperationsvertrag im Rahmen ihrer Tätigkeit
- Besucher mit Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg

(2) Frei von Benutzungsgebühren im Wegemuseum sind:

- Pressevertreter in Ausübung ihres Berufs
- Besucher mit Mitgliedsausweis des ICOM (International Council of Museums), DMB (Deutscher Museumsbund) und Museumsverband Brandenburg (Ausweis gilt jeweils für eine Person)

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Sonstige Gebühren der Bibliothek:

Gebühren bei Überschreiten der Leihfrist von sechs Wochen entstehen pro Woche je Medieneinheit:	
Erwachsene	2,00 €
Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende	1,00 €

Die maximale Höhe der Gebühr bei Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit beträgt:	
Erwachsene	12,00 €
Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende	5,00 €

Die Gebühr für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises für alle Benutzergruppen	3,00 €
---	--------

Im Falle eines Verlustes oder bei Nichtrückgabe der Medien sind vom Benutzer die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. des Ersatzes zu erstatten.	
Zusätzlich ist eine einmalige Einarbeitungsgebühr zu entrichten:	3,00 €
Gebühr bei Verlust oder Beschädigung von Hüllen und Cover	3,00 €

(2) Sonstige Gebühren des Museums:

Die Ausleihe im musealen Leihverkehr zu nachweislich wissenschaftlichen Zwecken ist gebührenfrei.

Gebühren für den Verleih von Museumsgut an kommerzielle Einrichtungen werden im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Entstehende Auslagen (z. B. Portokosten) sind vom Benutzer bzw. Verursacher zu entrichten.

Reproduktionen von Museumsgut werden nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Art und Umfang berechnet.

Von der Zahlung einer Gebühr ausgenommen sind wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen gemeinnütziger Vereine und Verbände, Ortschronisten und Heimatforscher. Die Nutzung für unterrichtliche Zwecke ist ebenso kostenfrei.

- (3) Im Übrigen finden die Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Im Einzelfall und in besonderen Anlässen kann der Bürgermeister Ausnahmen von der bestehenden Gebührenordnung zulassen.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, ...

Philipp Schulz
Bürgermeister